



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Ulrich Siegmund MdL
Ausschuss für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Gleichstellung
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Vorab per E-Mail:
Noreen.Neumann-Hagnbuchner@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 23.11.2022

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze; Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 8/1850

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/1850) Stellung nehmen zu können.

Zu dem Gesetzentwurf merken wir Folgendes an:

Art. 1 – Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Zu Ziffer 1

Die in § 12a Abs. 4 des Kinderförderungsgesetzes vorgesehene Regelung, dass bei der Weiterleitung der Landeszuweisungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch aktuellere Belegungszahlen zugrunde gelegt werden können, erscheint sachgerecht. Damit wird für Kindertageseinrichtungen, die nach dem Stichtag 01.03. des Vorjahres ans Netz gegangen sind, die Möglichkeit geschaffen, auch das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung zu beteiligen. Bisher müssen in dieser Anlaufphase allein die Eltern und die Sitzgemeinden nach Maßgabe der §§ 12b, 13 KiFöG die Finanzierung tragen.

Zu Ziffer 2 bis 6

Durch die Verlängerung der in den Ziffern 2 bis 6 genannten Regelungen bis zum 31.12.2023 wird nur eine kurzfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit für das kommende Jahr geschaffen. Zielführender wäre aber, den im Kita-Qualitätsgesetz des Bundes vorgesehene Förderzeitraum bis einschließlich 2024 in das Landesgesetz zu übertragen.

Die Wirksamkeit der Förderung der 37 zusätzlichen Personalstellen nach § 23 Abs.1a KiFöG steht ansonsten in Frage, da die Beantragung und Förderung einer zusätzlichen - mitunter nur halben – Stelle befristet für ein Jahr nicht die gewünschte Kontinuität in der Personalausstattung ermöglicht und überdies mit einem im Verhältnis zum Nutzen sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Die aktuelle Personalsituation verlangt längerfristige Finanzierungszusagen, ansonsten gehen die Fachkräfte verloren.

Die Höhe der Förderung der Fachberatung nach § 22 Abs. 3 KiFöG ist mit 130.000 Euro für zwei VzÄ seit 2019 unverändert geblieben und soll auch 2023 in derselben Höhe erfolgen, obwohl zwischenzeitlich mehrere Tarifsteigerungen erfolgt sind. Hier muss eine tarifliche Anpassung für 2023 und 2024 erfolgen, ansonsten würden die Vollzeitstellen nur in Höhe der Kosten für Teilzeitstellen gefördert. Die Fachberatung hat sich bewährt und sollte finanziell entsprechend wertgeschätzt werden.

Art. 2 – Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die in § 18f Absätze 3 und 4 Schulgesetz LSA geregelten Laufzeiten werden bis zum Schuljahr 2023/2024 verlängert. Die Regelung ist zu begrüßen, weil dadurch ermöglicht wird, dass Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsberufe Erzieherin oder Erzieher, Kinderpflegerin oder Kinderpfleger und Sozialassistentin oder Sozialassistent an Berufsfachschulen in freier Trägerschaft auch im Schuljahr 2023/2024 von der Zahlung eines Schulgeldes befreit bleiben. Mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel ist die Regelung zielführend.

Art. 3 – Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Zu Ziffer 1

- a) In § 31 Abs. 1 Satz 1 KJHG LSA wird die Zahl 7.570.000 durch die Zahl 8.194.100 ersetzt.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.09.2022 sieht demgegenüber einen Mittelansatz von 8.559.898 Euro vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Zuweisungsbetrag jetzt um rund 366.000 Euro geringer ist.

Die in § 31 Abs. 1 Satz 2 KJHG LSA vorgesehene Änderung der Jahreszahl ist folgerichtig.

- b) Bereits im Anhörungsverfahren der Landesregierung hatten wir zur Neuregelung in § 31 Abs. 2 KJHG-LSA darum gebeten, dem Gesetzentwurf eine konkrete Modellberechnung zur Verteilung der Landesförderung auf die einzelnen Kommunen beizufügen, was aber nicht erfolgt ist.

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sieht sich deshalb auch nicht in der Lage, den vorgesehenen Nachteilsausgleichs zugunsten der kreisfreien Städte abschließend zu bewerten.

Zur konkreten Bezifferung des in der Gesetzesbegründung in Aussicht gestellten finanziellen Ausgleichs für die kreisfreien Städte aufgrund der Benachteiligung durch den neuen Verteilungsschlüssel bedarf es nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes einer gemeindescharfen Quantifizierung. Darüber hinaus sei der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen, worauf die anscheinend als zweite Vorabaufteilung vorgesehene Aufteilung der „Pro-Kopf-Zuweisung“ zu 70 v. H. an die Landkreise und zu 30 v. H. an die kreisfreien Städte zurückzuführen ist.

Weitere Hinweise:

- Aus der kommunalen Praxis wird darauf hingewiesen, dass wegen fehlender Fachkräfte einerseits und wegen erheblicher Ausfallzeiten des pädagogischen Personals durch Urlaubs- und Regenerationstage (bedingt durch den jüngsten Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst) sowie durch Krankheit aufgrund von Corona die Ziele des Kita-Qualitätsgesetzes nicht umsetzbar sind. Es wird daher erwartet, dass flankierend zum Gesetzgebungsverfahren des Bundes in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Fachkräfteoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften gestartet wird und der Bund dafür zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung stellt.
- Weiter fordert die kommunale Praxis eine Regelung zur Fortführung des Sprach-Kita Programmes. Sprachförderung und sprachliche Bildung sind für die Entwicklung der Kinder von grundlegender Bedeutung.

Zwar soll nach unserem Kenntnisstand das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bis zum Sommer 2023 verlängert werden. Das BMFSFJ will Mittel in Höhe von 109 Mio. Euro zur Verfügung stellen und dafür die Bundesmittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz umschichten. Das hat der Haushaltsausschuss des Bundestages in seiner Bereinigungssitzung vom 10.11.2022 beschlossen. Durch die Verlängerung des Programms haben die Länder die Möglichkeit, die sprachliche Bildung aus der befristeten Projektfinanzierung in landesspezifische Strukturen zu überführen.

Wir halten unsere grundsätzliche Kritik am Auslaufen des Bundesprogramms jedoch aufrecht. Die Schaffung eines Übergangszeitraumes kann nur bedingt helfen, da die zusätzlichen Mittel für das Programm wegfallen und auf jeden Fall eine Anschlussfinanzierung notwendig ist. Das Land Sachsen-Anhalt sollte deshalb eigene Maßnahmen im KiFöG vorsehen und fördern.

- Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt weist erneut darauf hin, dass nach der insoweit eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 – 2

BvR 2177/16 – die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht mehr in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern stehen. Vielmehr sind im Bereich der freien Träger ausschließlich die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, auch hinsichtlich der Finanzierung (vgl. Rn. 100, 126, 140, 148 BVerfGE – 2 BvR 2177/16).

Um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, ist das Finanzierungssystem des KiFöG umfassend zu ändern. Die Gemeinden, die weder die Gesamtverantwortung für die Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII tragen, noch den Sicherstellungsauftrag und auch nicht den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach dem KiFöG zu erfüllen haben, müssen aus der Finanzierungspflicht, die ihnen nach dem Kinderförderungsgesetz obliegt, genommen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt